

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3, S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des deutschen Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)

S&T AG

Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der

S&T AG
Industriezeile 35, 4021 Linz
Österreich

nach §§ 39, 27 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zum Pflichtangebot der grosso holding GmbH
gemäß § 35 WpÜG

**an die Aktionäre der S&T AG,
die bereits am 12.12.2012 (0.00 Uhr MEZ) Aktionäre der S&T AG waren.**

*International Securities Identification Numbers (ISIN) der Aktien der S&T AG: AT0000A0E9W5
WKN der Aktien der S&T AG: A0X9EJ
ISIN der zum Verkauf eingereichten Aktien der S&T AG: AT0000A10SG3
WKN der zum Verkauf eingereichten Aktien der S&T AG: A1W10N*

Vorstand und Aufsichtsrat der S&T AG mit Sitz in Linz, Österreich, haben am 26. Juli 2013 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zu dem öffentlichen Übernahmeangebot der grosso holding GmbH, Wien, (Bieterin) vom 17. Juli 2013, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die gemeinsame Stellungnahme nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hiermit folgende Ergänzungen vor:

Ziffer V.2. a) der gemeinsamen Stellungnahme

An Ziffer V.2. a) werden folgende Sätze angefügt:

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die Aussage der Bieterin in Ziffer 7.5. der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin nicht beabsichtigt, Änderungen in den Beschäftigungsbedingungen herbeizuführen. Insofern wird auch begrüßt, dass die Bieterin nicht beabsichtigt auf Veränderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer und der gegenwärtigen Arbeitnehmervertretung hinzuwirken.

Ziffer V.3. b) der gemeinsamen Stellungnahme

Ziffer V.3. b) wird um folgenden Absatz ergänzt:

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl sämtlicher ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender Stimmrechte (§ 23 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Aktien der Zielgesellschaft, und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die angebotene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Gegenleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet („Nachbesserung“). Nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr ab der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 WpÜG besteht demgegenüber kein Anspruch der ehemaligen Alt-Aktionäre, die das Angebot angenommen hatten, auf Nachbesserung, wenn die Bieterin oder ein anderes Tochterunternehmen bzw. mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen, S&T - Aktien zu einem höheren Preis erwirbt, als derjenige, der im Rahmen des Angebots angeboten wurde.

Ziffer VI. der gemeinsamen Stellungnahme

An Ziffer VI. wird folgender Satz angefügt:

Die übrigen Organmitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates halten keine Aktien der S&T AG.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen unverändert, das Angebot nicht anzunehmen.

Diese Ergänzung zu der gemeinsamen Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat wird in derselben Weise veröffentlicht, wie die gemeinsame Stellungnahme selbst.

Linz, 2. August 2013

S&T AG
Der Aufsichtsrat
Der Vorstand